

Termin: Donnerstag, 26. März 2019
Ort: Forstliche Ausbildungsstätte Pichl, St. Barbara im Mürtal

Workshop „Forstrecht in der Praxis“ (Wirtz Nr. 4718)

In Zeiten stetig steigender Begehrlichkeiten und Ansprüche an den Wald – sei es von Seiten des Naturschutzes, Objektschutzes, Klimaschutzs, der Jagd oder der unmissbar vielfältigen Freizeitnutzungen – wird es sowohl für die Waldgärtnerinnen, Waldbewirtschaftlerinnen und forstlichen Dienstleistungsinnen wie auch für die Aufsichtsbehörden immer schwieriger, die komplexe Rechtslage im Wald zu erfassen und zu verstehen.

In diesem Workshop werden gemeinsam mit den Teilnehmerinnen anhand praktischer Beispiele die unterschiedlichen Aufgaben der Verfahrensbeteiligten dargestellt, die rechtlichen und tatsächlichen Erfordernisse aufgezeigt, die erforderliche inhaltliche Abstimmung aufgezeigt und Tipps für eine effiziente Verfahrensbekämpfung angeboten. Dabei soll ausreichend Raum für Fragen und Beiträge der Teilnehmerinnen bleiben.

Programm:

- | | |
|--|--|
| <p>9.00 bis 9.15 Uhr
 9.15 bis 12.30 Uhr
 und
 13.30 bis 18.00 Uhr
 (inkl. Pausen)</p> | <p>Begrüßung
 Dipl.-Ing. Dagmar Kersch-Göner, Forstliche Ausbildungsstätte Pichl</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Waldgenossenschaft und Wahlbestellung ■ öffentliches Interesse am Beispiel des Rodungsverfahrens; Waldhaltung oder Rodung – was ist wo wichtiger? ■ Betreuungsrecht im Wald ■ Erschließung im Wald – von Forststraßen, Rückegassen und Anlaufschleppwegen ■ Haftung im Waldbestand, auf der Forststraße und auf angrenzenden (Bau-)Grundstücken ■ Weiterweisung: Wo beginnt sie und welche rechtlichen Folgen zieht sie nach sich? ■ Forstsachverständige – Forstbehörde – Landesverwaltungsbehörde ■ Sachverständigenrecht: Auftrag, Befund, Gutachten, Haftung ■ wichtige zivilrechtliche Grundregeln und Vorgaben aus verwandten Verordnungen |
|--|--|

Sachverständige | EuroExpert*

European Organisation for Expert Associations

- › Der Sachverständige (SV) ist eine unabhängige **integre** Person, die auf einem oder mehreren bestimmten Gebieten über **besondere Sachkunde** sowie **Erfahrung** verfügt.
- › Der SV trifft aufgrund eines **Auftrages** allgemeingültige Aussagen über einen ihm vorgelegten oder von ihm festgehaltenen Sachverhalt.
- › Der SV besitzt ebenfalls die Fähigkeit, die **Beurteilung** dieses Sachverhaltes in Wort und Schrift **nachvollziehbar** darzustellen.

* Originalität ist nicht gegendert



Sachverständige | Hilfsorgan

= **Sachverständigenrecht ist kein geschlossenes Rechtsgebiet**

▶ **ÖNORM EN 16775, 2016-01-15**

- › Person, die von einer Sache mehr versteht, als eine andere
- › Person mit besonderer Sachkunde oder besonderer fachlicher Erfahrung

... ist **Experte** auf einem Fachgebiet (Fach-, Erfahrungswissen)

- › ... kann auf Grund seines Wissens einen Rat erteilen
- › Aufklärung über Fragen, die in sein Sachgebiet fallen geben
- › unterscheidet sich vom Zeugen = beschränkt sich auf eigene Wahrnehmungen
- › vermag sich mündlich und schriftlich so auszudrücken, dass seine Äußerungen auch für Dritte verständlich und nachvollziehbar sind

... **Hilfsorgan** und **Beweismittel** (Behörde, Gericht) zur Erhebung

- › Sachverständige **unterstützen** Entscheidungsprozesse (*der sichtbaren Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen*)
- › Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes
- › Tatsachen auf Grund des sachverständigen Fach- und Erfahrungswissens
- › Schlussfolgerungen aus diesen Tatsachen

Sachverständige | Standesregeln

SV-Hauptverband 2014

unabhängiges **Hilfsorgan**

- › Objektivität, Sachlichkeit, Unparteilichkeit
- › Respekt gegenüber Parteien, höfliches geduldiges Auftreten

Verpflichtung aus dem **Sachverständigeneid**

- › sorgfältig untersuchen
- › gemachte Wahrnehmungen **treu** und **vollständig** angeben
- › Befund und Gutachten nach **bestem Wissen** und **Gewissen** und
- › nach den Regeln der Wissenschaft (der Kunst, des Gewerbes) zu erstatten

Wahrung der strengsten **Verschwiegenheit**

Verpflichtung zur **Weiterbildung**



Sachverständige | Qualifikation

- › Gerätschaften
- › technische Infrastruktur



- › Verpflichtung zur **laufenden fachlichen Weiterbildung**
- › **Rezertifizierung** (Gericht, Ziviltechnik etc.)

- › muss **gesichert** sein, kein spekulatives Fachwissen
- › muss **aktuell** sein
- › am letzten gesicherten Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes

Sachverständige | Zeuge

Abgrenzung nicht immer einfach

- › beide Beweismittel geben einen Befund ab
- › beim Zeugen überwiegt der **subjektive** Eindruck vom in der Vergangenheit Geschehenen
- › **nur** Sachverständige können fachlich **objektive** Schlussfolgerungen abgeben = **das** Gutachten im engeren Sinne

Abgrenzung im Wesentlichen danach,

- › wie Person dem Verfahren beigezogen wurde (Zeugenladung, Gutachtensauftrag)
- › Grenzziehung durch die Behörde bzw. das Gericht

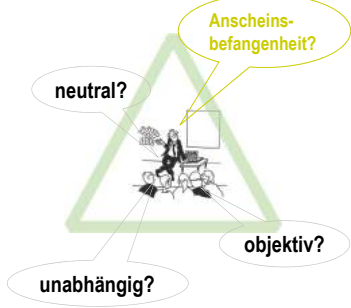
Spezialfall: der **sachverständige** Zeuge

- › keine Bewertungen, keine Schlussfolgerungen
- › GA kann durch sachverständigen Zeugen nicht widerlegt werden



Sachverständige | Eigenschaften

oekologen_ingenieure



neutral

- neutral = unparteiliches Verhalten
- objektive Vorgangsweise
- sachliche Maßstäbe
- fachspezifische Standards
- keine subjektiven Beweggründe
- aber sachverständiges Werturteil

objektiv

- nüchterne Analyse des Sachproblems
- keine persönlichen Vorurteile
- keine Voreingenommenheit
- keine einseitigen verbalen Äußerungen
- keine tendenziösen schriftlichen Darstellungen

unabhängig

- persönliche Befangenheit
- wirtschaftliche Verflechtungen

28.03.2019 | 7

Sachverständige | Person

oekologen_ingenieure



Einzelperson

- Menschen = physische Personen
- juristische Personen (GmbH etc.) können keine SV sein
- Gutachten ist nicht dem Sachbearbeiter (Verfasser), sondern dem Unterfertigenden ("aprobiiert") zuzurechnen

Haftung



Personen, Kommission

- Ortsbildpflegekommission etc.
- sind durch Kommissionsmitglieder (= alle Verfasser) zu fertigen



Anstaltsgutachten

- fachliche Stellungnahmen
- kein Gutachten, aber Beweismittel

28.03.2019 | 8

Sachverständige | Gerichte

oekologen_ingenieure

unabhängiges Hilfsorgan

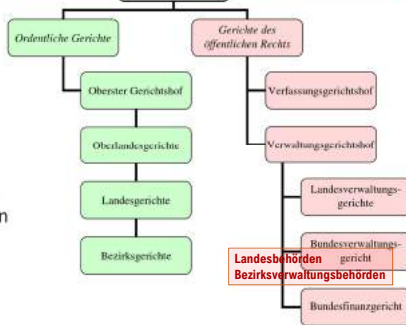
- Objektivität
- Sachlichkeit
- Unparteilichkeit

Sachverständigeneid

- sorgfältig untersuchen
- Befund und Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen
- „state of the art“

Verschwiegenheit

Weiterbildung



28.03.2019 | 9

Sachverständige | Arten

oekologen_ingenieure



Gerichtssachverständiger

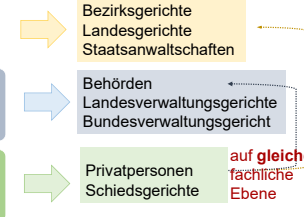
Amts-sachverständiger

nicht amtlicher Sachverständiger

Privat-sachverständiger

SV Interessensvertretung

Versicherungs-sachverständiger



- » **selbe** Beweiskraft aller Gutachten
- » **Wahrheitsgehalt** ist maßgeblich!

28.03.2019 | 10

Behörde | Verwaltungsgerichte

oekologen_ingenieure

LVWG

Antragsteller
= Beschwerdeführer

belangte Behörde
= Bescheidverfasser

Privatsachverständiger

Amtssachverständiger
nicht amtlicher Sachverständiger

28.03.2019 | 11

Sachverständige | Amtssachverständige

oekologen_ingenieure

ein zur Begutachtung von Fachfragen dauernd bestellter **Organwalter** („institutionelles Amtswissen“)

- der Behörde beigegebenes bzw. zur Verfügung stehendes Hilfsorgan
- kann auch von anderen (organisatorisch zugehörigen) Dienststellen, jedoch nicht länderübergreifend beigelegt werden
- Landesverwaltungsgerichte: Zugriff auf die im Landesdienst tätigen ASV (Amtshilfe nach Art 22 B-VG)
- kein Zugriff auf Gerichtssachverständige

Auswahl

- obliegt ausschließlich der Behörde (kein Vorschlagsrecht der Parteien)
- Beziehung ist Verfahrensordnung
- Fachkompetenz muss anlassbezogen gegeben sein

28.03.2019 | 12

Sachverständige | nicht amtliche Sachverständige

oekologen_ingenieure

Primat des ASV

- › Beziehung nichtamtlicher Sachverständiger **ist die Ausnahme**
- › Bestellung mit Bescheid
- › Vereidigung, falls SV für Fachgebiet nicht eingetragen (= bereits vereidigt) ist

Grundsatz der Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis

- › grundsätzlich **keine Wahlfreiheit** zwischen amtlichen und nichtamtlichen AV
 - › § 52 AVG stellt auf Vorrangstellung des ASV ab
 - › § 12 UVP-G 2000 kennt diese Vorrangstellung nicht
- › es steht kein ASV zur Verfügung = ist im Bescheid zu begründen
- › Arbeitsüberlastung des ASV
- › Mitwirkung eines (vorhandenen) Amtssachverständigen hat zu unterbleiben, wenn dies nach sachlichen Kriterien unzulässig ist
- › sachliche Überlegung: Ortsplaner im Ortsbildschutz

wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten

- › Anregung durch die antragstellende Partei
- › Gutachterkosten werden durch antragstellende Partei getragen

28.03.2019 | 13

Sachverständige | Privatsachverständige

oekologen_ingenieure

Sachverständiger der Partei (Vertragsverhältnis)

- › SV-Kosten trägt die Partei
- › Gutachter haftet gegenüber Auftraggeber
- › Wahrheitspflicht!

OGH_RS0021664
Der Sachverständige haftet jedoch nicht, wenn das nach den Regeln der Wissenschaft erarbeitete Gutachten in der Folge nicht standhält. Er muss aber den Auftraggeber auf allfällige Risiken hinweisen; dies insbesondere dann, wenn er weiß, dass der Auftraggeber sein weiteres Verhalten vom Inhalt des Gutachtens abhängig machen wird.

Zwecke

- › Behördenverfahren: VwGH-Judikatur erfordert, dass fachliche Einwände gegen Amtsgutachten auf dem gleichen wissenschaftlichen Niveau sein müssen, da Parteieinwendungen sich nur gegen die Schlüssigkeit des Amtsgutachten (etwa wenn es den Denkgesetzen widerspricht) wenden können
- › Gerichtsverfahren: Informierte Person in Zivilrechtsverfahren zur fachliche Unterstützung des Rechtsvertreters in der Verhandlung (Erörterung des Gerichtsgutachtens; ergänzende Fachfragen)

28.03.2019 | 14

Sachverständige | Gerichtssachverständige

oekologen_ingenieure

eigenes Zertifizierungsverfahren

- › Bestellung durch den Präsidenten des örtlich zuständigen Landesgerichtes (Gerichtssachverständigenliste)
- › Zuordnung zu Fachgebieten erleichtert die Suche nach dem „richtigen“ Sachverständigen
- › laufende Zertifizierung „sichert“ Qualitätsniveau

Bestellung im Gerichtsverfahren

- › Richter sucht einvernehmliche Auswahl (Rechtsentwicklung)
- › Ablehnungsgründe = Befangenheit

Gutachtensauftrag

- › SV kann Gerichtsauftrag nur bei Befangenheit ablehnen
- › SV muss Gerichtsauftrag bei fehlender Sachkunde ablehnen

Gerichtssachverständiger muss haftpflichtversichert sein

28.03.2019 | 15

Sachverständige | Qualifikation entscheidet

oekologen_ingenieure



Für die Tätigkeit als Sachverständiger ist es damit grundsätzlich völlig ohne Belang ob er hierfür durch seine Zertifizierung (Ziviltechniker, Gerichts-, Amtssachverständiger) dieser Sachverständigenaufgabe „gewachsen“ sein müsste.

Einzig maßgeblich ist die tatsächliche fachliche Eignung!

28.03.2019 | 16

Sachverständige | Befund und Gutachten

oekologen_ingenieure

Fakten

- Rechtsgrundlagen, Normen, Fachliteratur, etc.
- Begriffserläuterungen
- verwendete Unterlagen, die im Gutachten gewürdigt werden
- Daten
- unstrittige Tatsachenfeststellungen
- umfangreiche Erhebung des Ist-Zustandes (Lokalaugenschein, Fremdgutachten ...)
- Befund = Beweissicherung

Trennung von Tatfragen (SV) und Rechtsfragen (Behörde, Gericht)

im Befund keine Interpretation der Fakten

- Keine Wertungen, keine inhaltlichen Würdigungen
- keine textliche Vermischung mit dem Gutachten

28.03.2019 | 17

Sachverständige | Befund und Gutachten

oekologen_ingenieure

kein Gutachten ohne Befund!

- fachliche, persönliche Wertung des SV auf Grundlage seines Befundes
- ohne Befund ist das Gutachten nicht überprüfbar
- keine Rechtsausführungen in den fachlichen Schlussfolgerungen
- aktueller Stand der Technik und Wissenschaft (state of the art)
- Normen sind zumeist nicht rechtsverbindlich, Maßstabscharakter



VwGH 22.09.1980, 0367/80: Der Sachverständige hat Tatsachen klarzustellen und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren Ursachen und Wirkungen zu beschreiben. Lässt sein Gutachten jede Bezugnahme auf die von ihm erhobenen Tatsachen, also den Befund, vermissen, dann ist ein diesem Gutachten folgender Bescheid infolge Fehlens der Brücke zur Lösung der Rechtsfrage überprüfbar und infolgedessen mangelhaft begründet.

28.03.2019 | 18

Sachverständige | Gutachtensmängel

oekologen_ingenieure

... durch Zweckverfehlung

- Nichterfüllung des (Gerichts-)Auftrages
- Missachtung gesetzlicher Bestimmungen bzw. Normen
- Zugrundelegung nicht sachgerechter Wertbegriffe
- unrichtige („schlampige“) Anwendung von Wertermittlungsverfahren

... infolge mangelhafter Hauptleistungspflicht

- unvollständiger bzw. mangelhafter Befund
- mangelhafte Bewertung
- fehlende Nachvollziehbarkeit und fehlende Schlüssigkeit
 - Formulierung „kein Einwand“ ist für sich nicht ausreichend
 - ASV-Gutachten ist keine wissenschaftliche Abhandlung
 - muss der Methodik des jeweiligen Sachgebietes entsprechen, muss anerkannt sein
 - gibt es mehrere, ist die sachdienlichste Methode anzuwenden.



28.03.2019 | 19

Sachverständige | Akzeptanz eines Gutachten

oekologen_ingenieure

Informationsgehalt

- › Behörde „bastelt“ hieraus seinen Bescheid
- › hat selten einen Sachverstand
- › versteckt sich hinter dem Gutachter

handelnde Personen

- › Antragsteller: will
- › sonstige Parteien: wollen meist etwas anderes
- › Interessenvertretung:
- › (weisungsbefugte) Politik:

Gutachter

- › ?

Gefälligkeitsgutachten ist eine rechtlich nicht klar definierte Bezeichnung für ein Gutachten, das sich nicht an der sachlichen und fachlichen Richtigkeit orientiert, sondern am mutmaßlichen Interesse eines Auftraggebers oder einer sonst begünstigten Partei



28.03.2019 | 20

Sachverständige | „vertretbares“ Gutachten

oekologen_ingenieure

Gutachter schuldet dem Besteller „absolute“ Wahrheit

Gutachten ist richtig, wenn

- seine Erkenntnismethode von einer anerkannten Schule der jeweiligen Wissenschaft vertreten wird = „**lege artis**“
- **gilt auch**, wenn andere Gutachter andere Methoden bevorzugen
- **gilt nicht**, wenn bislang praktizierte Methode von einem gewichtigen Teil der Wissenschaft und Praxis für **bedenklich** erachtet wird

fachlich vertretbare Meinung

- für den Laien nachvollziehbar
- für den Experten nachprüfbar

OGH_RS0026524

Maßstab, an dem die Tauglichkeit und Richtigkeit des Gutachtens in Bezug auf die Frage der schadensverursachenden Haftung des Sachverständigen zu messen ist, ist der jeweilige Gutachtensauftrag.



28.03.2019 | 21

Sachverständige | Kurzgutachten



oekologen_ingenieure

Gutachten

- › Feststellung von Tatsachen
- › begründete Darstellung von Erfahrungssätzen
- › Schlussfolgerungen in Form eines **objektiven**, allgemein gültigen Urteils
- › für den Laien **nachvollziehbar** und für den Fachmann **nachprüfbar** sein muss
- › bei Gerichtsgutachtern = Verwendung des SV-Rundsigels

Kurzgutachten

- › **kein** Gutachten im Sinne des LBG 1992 und der ÖNORM B 1802
- › **Grobschätzung**, Wertindikation, Marktweranalyse
- › **keine** Verwendung des SV-Rundsigels
- › schriftlicher **Hinweis über die erfolgten Einschränkungen**
- › Haftung des Verfassers gemäß § 1299 ABGB



28.03.2019 | 22

Sachverständige | Sachverständigenhaftung

oekologen_ingenieure



- › besondere Fachkenntnis bewirkt einen **höheren Grad der Haftung** (OGH 17.04.2002, 9 Ob 44/02i)
- › für die Haftung des Sachverständigen ist es **ohne Belang in welcher Funktion** (Gerichtssachverständiger, Amtssachverständiger, nichtamtlicher Sachverständiger, Privatsachverständiger) dieser tätig wird (VwGH 11.07.2006, 2004/12/0194)
- › maßgeblich ist nicht der Verfasser, sondern der das Gutachten fertigende („**approbierte**“) Sachverständige
- › SV haftet für unrichtiges Bewertungsgutachten („Versehen“) bereits bei leichter Fahrlässigkeit (OGH 13.06.2000, 10b79/00z)

§ 1299 ABGB: Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.



28.03.2019 | 23

Sachverständige | weisungsfrei

oekologen_ingenieure

Sachverständige ist weisungsfrei

- › gilt für alle Arten von Sachverständigen (ASV, NASV, GSV, PSV)
- › Behörde darf keine über das Beweisthema hinausgehende Vorgaben (Weisungen) an SV richten (**Praxis** = mündliche vorgetragene „Wünsche“!)
- › Weisung vermag gegenüber Wahrheitspflicht des SV nicht durchzudringen
- › unterfertigender Sachverständiger **haftet ad personam** für „sein“ Gutachten



28.03.2019 | 24

Sachverständige | Wahrheitspflicht

oekologen_ingenieure

Der Sachverständige steht in Ausübung seiner Funktion unter strafrechtlich sanktionierter **Wahrheitspflicht** (§ 289 StGB), gegen die in Hinblick auf Art. 20 Art. 1 B-VG das Weisungsrecht nicht durchzudringen vermag.

VwGH 21.11.2001,98/04/0075

Sachverständiger handelt nach besten Wissen und Gewissen. Er bearbeitet Aufträge, ist aber **KEIN Auftragsgutachter!**

28.03.2019 | 25

Sachverständige | erhöhte Sorgfaltspflicht

oekologen_ingenieure

erhöhte **Sorgfaltspflicht** gemäß § 1299 ABGB

- › ASV = Amtshaftung
 - › Dienstgeber: Regressanspruch bei grober Fahrlässigkeit; Disziplinarverfahren
 - › geschädigte Partei: hat keine Möglichkeit direkt gegen ASV vorzugehen
- › nichtamtlicher SV
 - › Schadenersatz (Zivilrechtsverfahren) = Haftpflichtversicherung des SV
 - › keine Haftung durch Gebietskörperschaft
- › Gerichtsgutachter: muss haftpflichtversichert sein
- › Privatgutachter haftet für kostenlos erstelltes Gutachten nur dann, wenn Schaden wissentlich verursacht wurde

28.03.2019 | 26

Sachverständige | Sachverständigenhaftung

oekologen_ingenieure

§ 288, 289 StGB = **falsche** Beweisaussage

- › Erstattung eines falschen Befundes oder falschen Gutachtens
- › Befund und Gutachten unterliegen der besonderen Wahrheitspflicht
- › Wahrheitsfindung im Rahmen der Rechtsfindung als geschütztes Rechtsgut

§ 209 StGB = **Beweismittelfälschung**

- › Schädigungsvorsatz
- › wissentlicher Missbrauch

§ 302 StGB = **Amtsmisbrauch**

§ 304 StGB = **Bestechlichkeit**

28.03.2019 | 27

Sachverständige | GAMSREGEL

beschreibt das richtige Verhalten bei Gefahr

Gefahr erkennen
Absperrn
Menschen retten
Spezialkräfte anfordern

Gefahr erkennen

- › unzuständige Stelle fordert Sachverständigenleistung an
- › Befangenheit → eigenverantwortlich klären → Meldung
- › Einflussnahme → compliance-Regeln, Anti-Korruptionshandbuch
- › Auftragsprüfung → Auftragsablehnung
- › an Frage falsch verstanden
- › falsche Beurteilung
- › fehlerhafte Messung
- › wesentliche Gefährdung übersehen
- › außerhalb des Fachbereiches
- › Inhaltlich-fachlich falsch
- › Ausbildung, Fortbildung, Erfahrung, Checklisten



28.03.2019 | 28

Sachverständige | GAMSREGEL

beschreibt das richtige Verhalten bei Gefahr

Gefahr erkennen
Absperrn
Menschen retten
Spezialkräfte anfordern

oekologen_ingenieure

Absperrn

- › Projekt, Gegenstand, Fragestellung eingrenzen und klären
- › fachliche und organisatorische Zuständigkeit klären
- › eingrenzen im Gutachten → Auftragspräzisierung
- › sich selbst abgrenzen → Objektivität
- › sich der eigenen Rolle bewusst werden; Amtsperson, dienstliche Rolle
- › Wem gehört der Erfolg? ... sich der eigenen Aufgabe bewusst werden!

Menschen retten

- › sich selber
- › Sachverständigen **müssen** und **dürfen** immer die Wahrheit sagen.
- › Dokumentation
- › Verhandlungsteam schützt?
- › Lösungsorientierung: Beratung (≠ Projektierung!), Ziele der Maßnahme klären.



28.03.2019 | 29

Sachverständige | GAMSREGEL

beschreibt das richtige Verhalten bei Gefahr

Gefahr erkennen
Absperrn
Menschen retten
Spezialkräfte anfordern

oekologen_ingenieure

Spezialkräfte anfordern

- › Wir sind die Spezialisten!
- › Leitfäden, Regeln, Normen, Checklisten, Wissensmanagement
- › Sachverständigen-Netzwerke



28.03.2019 | 30

Sachverständige | Literatur

oekologen_ingenieure



28.03.2019 | 31

Sachverständige | der "bessere" Jurist

oekologen_ingenieure



... zu wissen wie der Auftraggeber denkt bzw. denken muss



28.03.2019 | 32

oekologen_ingenieure



© Die dargestellten Informationen haben den WORKSHOP am 28.03.2019 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

DI Dr. Gerald Schlager
Bruno-Walter-Straße 3
A-5020 Salzburg
Tel. +43 699 10641545
schlager@oekologen-ingenieure.at



28.03.2019 | 33